

II-6294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokoller

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zah1: 6 399/205-II/C/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten

Dr. ETTMAYER und Kollegen, betreffend

Asylansuchen von Herrn Marek-Piotr

WOJCICKI (Nr. 3025/J).

2883 IAB

1988 -12- 3 0

zu 3025 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen am 30.November 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 3025/J, betreffend Asylansuchen von Herrn Marek-Piotr WOJCICKI, beantworte ich wie folgt:

Herr WOJCICKI hat am 16. Februar 1987 bei der Bundespolizeidirektion Wien anläßlich einer niederschriftlichen Befragung angegeben, daß er keinen Verfolgungen durch die polnischen Behörden ausgesetzt gewesen sei. Er sei am 3. November 1984 aufgrund einer vom Piaristenorden ausgesprochenen Einladung nach Österreich eingereist und habe ursprünglich die Absicht gehabt, in diesem Orden zu verbleiben. Aus persönlichen Gründen wolle er aber nunmehr den Orden verlassen, möchte aber auch nicht mehr nach Polen zurückkehren, weil er befürchtet, daß er infolge seines langen Auslandsaufenthaltes in Polen keinen Arbeitsplatz erhalten würde.

Die Bestimmungen des Asylgesetzes finden nur auf Personen Anwendung, die bei einer Sicherheitsbehörde um die Gewährung des Asylrechtes aus in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Gründen ansuchen. Stellt ein Fremder ein Asylansuchen aus anderen Gründen, z.B. wegen der von ihm beabsichtigten Auswanderung oder weil er sich

außerhalb seines Heimatstaates bessere Verdienstmöglichkeiten erhofft, so sind auf ihn die Bestimmungen des Asylgesetzes nicht anzuwenden, sondern die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes und des Paßgesetzes.

Im vorliegenden Fall hat der eingangs genannte Fremde keinen Asylgrund im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention behauptet.

Die sich aus der vorstehend wiedergegebenen Rechtslage ergebenden Konsequenzen wurden Herrn WOJCICKI anläßlich der niederschriftlichen Vernehmung am 16. Februar 1987 von der Bundespolizeidirektion Wien zur Kenntnis gebracht. Er wurde damals darauf hingewiesen, daß er seinen Aufenthalt in Österreich nach Maßgabe der Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes zu regeln habe.

28 . Dezember 1988

Karl Blecher

www.parlament.gv.at